

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 44

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 44.

Basel, 29. Oktober.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Militärische Betrachtungen. — Ueber die Vorfälle in der Kaserne in Bollinzone. — G. Cardinal v. Widdern: Heeresbewegungen und Märsche. — Ausland: Belgien: Unerfreuliches von den Panzerthürmen der Maasbefestigung. Russland: Ein neues Armeekorps. — Verschiedenes: Oliver Cromwell. (Schluss.) — Bibliographie.

## Militärische Betrachtungen.

Der Gegenstand unserer militärischen Wünsche, eine einheitliche Leitung und Verwaltung unseres Wehrwesens ist (soviel wir die politische Strömung zu beurtheilen vermögen) heute noch unerreichbar. Dieses ist aber kein Grund, das Gute, welches schon jetzt erhältlich ist, nicht anzustreben. Das Mittel zu diesem Zweck bietet eine Revision des Gesetzes über die Militärorganisation von 1874. Eine solche ist durchführbar ohne eine Aenderung der Bundesverfassung. Ob letztere wünschenswerth sei, haben wir, da hier politische Verhältnisse den Ausschlag geben, nicht zu untersuchen. Immerhin müssen wir gestehen, dass uns die Aenderung einiger Artikel derselben (und zwar besonders der Art. 19 und 21), vom militärischen Standpunkte aus, wünschenswerth schiene \*).

Es scheint uns aber wenig zweckmässig, das Schicksal des revidirten Gesetzes über die Militärorganisation von dem Abstimmungsresultat über eine neue Bundesverfassung abhängig zu machen. Damit die Revision nicht ad calendas graecas vertagt werde, geben wir einer Revision auf Grundlage der jetzigen Bundesverfassung (allerdings mit schwerem Herzen) den Vorzug.

Es lässt sich zwar kaum annehmen, dass ein Offizier die Nothwendigkeit der Revision des Gesetzes über die Militärorganisation von 1874 in Zweifel ziehen werde. Gleichwohl wollen wir

\*) Ersterer behandelt die Zusammensetzung des Bundesheeres und letzterer weist die Ernennungen und Beförderungen der Offiziere der Truppenkörper den Kantonen zu.

die Gründe, welche dieselbe erfordern, hier anführen.

Das Gesetz von 1874 hat im Laufe der letzten zehn Jahre viele Abänderungen erlitten. Wir wollen einige derselben hier anführen. Es wurde ein neues Aufgebot „der Landsturm“ geschaffen. Die Verpflichtung, im Auszug und in der Landwehr zu dienen, ist für die Offiziere ausgedehnt worden. Die Dauer der Rekrutenschulen der Kavallerie ist verlängert, für die Landwehr sind Wiederholungskurse eingeführt, es sind die Festungstruppen und es ist der Armeekorpsverband geschaffen worden u. s. w.

Diese zahlreichen Aenderungen allein würden eine Revision des Gesetzes rechtfertigen. Die neuen Bestimmungen sollten nothwendig an entsprechender Stelle eingereiht werden.

Das Heerwesen der uns umgebenden Staaten hat in den letzten Jahren eine kolossale Umgestaltung, hauptsächlich durch Ausdehnung der Wehrpflicht, erlitten. So viel es unsere Mittel erlaubten, haben provisorische Gesetze und Verordnungen diesen Rechnung getragen. Es ist aber sehr wünschenswerth, dass an die Stelle des Stückwerkes wieder ein einheitliches Ganzes gesetzt werde. In diesem sollte Alles Aufnahme finden, was die jetzige Bundesverfassung gestattet und was das militärische Interesse erheischt.

Es ist aber auch sicher nicht zu früh, wieder eine Revision der Militärorganisation an die Hand zu nehmen. Das Militärwesen aller Staaten muss beständig der Vervollkommnung zustreben, wenn es nicht in Verfall kommen soll. Die meiste Ursache zu Verbesserungen ist da gegeben, wo die Militär-Einrichtungen von der Vollkommenheit weit entfernt sind. Dieses ist bei uns der